



Friedensrichterkreis Gäu

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name / Zweck

Unter dem Namen «**Friedensrichterkreis Gäu**» legen die vertragsschliessenden Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich Friedensrichteramt im Sinne von § 4 Abs. 3^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) i.V.m. §§ 133 Abs. 1 und 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 2 - Parteien

Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien:

- Egerkingen
- Härkingen
- Neuendorf
- Niederbuchsiten

§ 3 - Erweiterte Mitgliedschaft

- ¹ Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen.
- ² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.

II Organisation

§ 4 - Umfang des Friedensrichterkreises

Der Friedensrichterkreis umfasst das Gemeindegebiet aller Vertragsparteien.

§ 5 – Gemeinsamer Friedensrichter

- ¹ Die Vertragsparteien wählen einen gemeinsamen Friedensrichter gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

IIIIII KANTON **solothurn**

Gerichtsverwaltung
Amthaus I
4502 Solothurn

*Genehmigt durch
GK-Beschluss vom 3. Juli 2013
R. Spamb*

- 2 Der Friedensrichter wendet in Fällen des Gemeindestrafrechts das Recht der vom beurteilten Fall betroffenen Vertragsgemeinde an. Die Vertragsgemeinden sind verantwortlich, dass dem Friedensrichter stets die aktuellen, einschlägigen Reglemente zur Verfügung stehen.

§ 6 - Wahl

- 1 Die Wahl des Friedensrichters obliegt den Vertragsgemeinden.
- 2 Wählbar sind stimmberechtigte Einwohner aus allen Gemeinden des **Friedensrichterkreises Gäu**.
- 3 Die Gemeinderäte der Vertragsparteien wählen den Friedensrichter anlässlich einer gemeinsamen, ordentlichen Sitzung oder zirkulatorisch anlässlich unabhängig von einander stattfindenden, ordentlichen Sitzungen.
- 4 Das Ergebnis ist durch die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde **Egerkingen** im Gäu Anzeiger zu publizieren.

§ 7 - Amtssitz

- 1 Dem Friedensrichter wird in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde **Egerkingen** ein Arbeitsplatz resp. Verhandlungsraum mit der erforderlichen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
- 2 Es liegt in der Kompetenz des Friedensrichters, einen anderen Verhandlungsort zu bestimmen.

§ 8 - Busseninkasso

Für das Inkasso der vom Friedensrichter ausgesprochenen Bussen und die Einleitung des Verfahrens zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 1^{bis} Abs. 3 der Vollzugsverordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen), ist die Einwohnergemeinde **Egerkingen** zuständig. Ausgenommen sind Feuerwehribussen; diese werden direkt von der betroffenen Gemeinde einkassiert, welche im Fall der Nichtzahlung auch das Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einleitet.

§ 8^{bis} – Kostenvorschuss, Inkasso Verfahrenskosten, unentgeltliche Rechtspflege

- 1 Im Zivilverfahren kann von der klagenden Partei für die Verfahrenskosten ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- 2 Für das Inkasso der Verfahrenskosten ist die Einwohnergemeinde **Egerkingen** zuständig. Ausgenommen sind Verfahrenskosten in Zusammenhang mit Feuerwehribussen, welche direkt von der betroffenen Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- 3 Die Einwohnergemeinde **Egerkingen** führt das Inkasso der Verfahrenskosten bis zur zweiten Mahnung durch. Weitere Inkassoschritte sind auf eigenes Risiko/Kosten direkt durch die betroffene Gemeinde einzuleiten.
- 4 Nicht einbringbare Verfahrenskosten sind von der betroffenen Gemeinde zu übernehmen.

- ⁵ Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege sind von der betroffenen Gemeinde zu übernehmen.

III Finanzielles

§ 9 - Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung des Friedensrichters beinhaltet (gem. Anhang):
- a) Verfahrenskosten (exkl. Zustellgebühren)
 - b) Jährliche Grundpauschale
 - c) Spesen und Auslagen
- ² Die Einwohnergemeinde **Egerkingen** bzw. die Gemeinde, welche die Verfahrenskosten einkassiert, überweist diese jeweils Ende Jahr an den Friedensrichter.
- ³ Die Vertragsgemeinden überweisen die jährliche Grundpauschale pro Gemeinde jeweils Ende Jahr an den Friedensrichter.
- ⁴ Die Spesen und Auslagen werden unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Einwohnergemeinde **Egerkingen** stellt jeweils Ende Jahr Rechnung.

§ 10 - Bussenertrag

- ¹ Erträge aus Bussen fallen der vom beurteilten Fall betroffenen Vertragsgemeinde zu. Sie sind nach dem rechtskräftigen Abschluss des beurteilten Falles halbjährlich abzurechnen.
- ² Nicht einbringbare Bussen gehen zulasten der betroffenen Vertragsgemeinde.

§ 11 - Entschädigung an Gemeinde, welche Friedensrichteramt betreibt

- ¹ Die Entschädigung für die Vertragsgemeinde, welche das Friedensrichteramt betreibt, wird den übrigen Vertragsgemeinden jeweils Ende Jahr in Rechnung gestellt (gemäss Anhang).
- ² Diese ist innert 30 Tagen zahlbar.

IV Weitere Verbindlichkeiten

§ 12 - Mindestbestand und Eintritt

Damit die Zusammenarbeit aufrecht erhalten werden kann, müssen mindestens 2 Gemeinden Vertragsparteien sein.

§ 13 - Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages können durch eine der Vertragsgemeinden jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung der nach § 3 dieses Vertrags zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 14 - Austritt

Der Austritt aus dem Friedensrichterkreis muss durch die Gemeindeversammlung der austrittswilligen Vertragspartei beschlossen werden.

§ 15 - Kündigungstermin

Der Austritt kann jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jeweils den 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen, erstmals per 31.12.2013.

§ 16 - Haftung

Im Kündigungsfall haftet die entsprechende Gemeinde für ihren gesamten aufgelaufenen Entschädigungsanteil.

V Schlussbestimmungen

§ 17 - Streitsachen

Bei Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsgemeinden über Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 18 - Salvatorische Klausel

- ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Vertragswillen möglichst nahe kommt.
- ² Die Zuständigkeiten richten sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz.

§ 19 - Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden am 01.07.2012 in Kraft.



ANHANG zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises

Entschädigung Friedensrichter

- **Verfahrenskosten (exkl. Zustellgebühren)**

gemäss Gebührentarif des Kantons Solothurn § 170
=> KRB vom 24. Oktober 1979 (Stand: 1. Januar 2012)

- **Grundpauschale**

Grundpauschale pro Gemeinde/Jahr CHF 500.00

- **Spesen und Auslagen**

Weitere Auslagen werden jeweils separat verrechnet. Schulung und Weiterbildung, auf Antrag Friedensrichter, sowie Verbandsbeiträge (Friedensrichterverband), werden separat verrechnet.

Entschädigung Vertragsgemeinde i.S. von § 11

Pauschalentschädigung Verwaltung pro Gemeinde/Jahr CHF 250.00

Weitere Auslagen (z.B. Zustellgebühren, Büromaterial, Inserate) werden jeweils separat verrechnet.